

10. Aug. 1954

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs.1 S.3

Leitsätze:

Die Zulässigkeit einer Revision kann nicht mit der Abweichung eines Urteils des gleichen LAG., selbst dann nicht, wenn es von einer anderen, detachierten, Kammer erlassen worden ist, begründet werden.

Die Abweichung von dem Urteil eines Arbeitsgerichts kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Aktenzeichen: 2 AZR 28/53

Beschl. des BAG v. 10.8.1954

LAG.Düsseldorf



2 AZR 28/53

B e s c h l u ß .

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 10. August 1954 beschlossen :

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
1. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf
vom 6. Oktober 1953 - 1 Sa. 79/53 - wird als unzulässig
auf ihre Kosten verworfen.

G r ü n d e .

Der bei der Beklagten seit mehr als 5 Jahren als
Kraftfahrer tätige Kläger erkrankte am 6. März 1953.
Die Beklagte kündigte ihm wegen der durch die Erkrankung
eingetretenen Arbeitsunfähigkeit am 5. Juni 1953 zum
20. Juni 1953. Nach einer Bescheinigung der Städtischen
Krankenanstalten Düsseldorf vom 3.10.1953 wurde der Kläger

- 2 -



- 2 -

am 30.6.1953 als wesentlich gebessert aus dem Krankenhaus entlassen und sollte nach einer Nachkur wieder arbeitsfähig sein. Die volle Arbeitsfähigkeit lag nach einer Bescheinigung der Ortskrankenkasse vom 2.10.1953 am 27.8.1953 wieder vor.

Die Vorinstanzen haben die Kündigung als rechtsunwirksam im Sinne des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes angesehen, das Arbeitsverhältnis jedoch zum 20.6.1953 aufgelöst und die Beklagte verurteilt, an den Kläger eine Abfindung von DM. 594.-- zu zahlen.

Da die Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht zugelassen ist und der Wert des Streitgegenstandes auch die Revisionsgrenze nicht erreicht, wäre die Revision nach § 72 Abs.1 Satz 2 und 3 ArbGG nur zulässig, wenn das angefochtene Urteil, da eine abweichende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht vorliegt, von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweichen und auf dieser Abweichung beruhen würde.

Solche abweichenden Entscheidungen müssen in der Revisionsbegründung angegeben werden (vgl. Beschluss des BAG vom 2.6.1954 - 2 AZR 136/54 -). Ob im Falle einer herrschenden und einer allgemein bekannten Rechtsprechung aller oder einzelner Landesarbeitsgerichte von der Anführung einzelner Entscheidungen abgesehen werden kann, mag dahingestellt bleiben. Die Revision meint, es bestehe in der Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte Übereinstimmung darüber, dass bei einer berechtigten fristlosen Kündigung eine Sozialwidrigkeit der Kündigung im Sinne des § 1 des KSchG nicht angenommen werden könne. Von dieser Praxis sei das angefochtene Urteil abgewichen, indem es die Frage dahingestellt gelassen habe, ob im vorliegenden

- 3 -



- 3 -

Falle die Kündigung des Klägers als ausserordentliche Kündigung berechtigt gewesen sei. Auf dieser im Urteil nebenbei geäusserten Rechtsansicht beruht jedoch die angefochtene Entscheidung nicht. Das Landesarbeitsgericht ist von einer ordentlichen Kündigung ausgegangen und hat sie als sozial ungerechtfertigt angesehen, weil im Zeitpunkt der Kündigung eine anhaltende Krankheit des Klägers nicht vorgelegen habe. Es kam mithin auf die Berechtigung einer ausserordentlichen Kündigung - die nach den Feststellungen nicht vorlag - gar nicht an und es hätte daher der Ausführung über die Frage der Berechtigung einer etwaigen ausserordentlichen Kündigung im Urteil überhaupt nicht bedurft. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 3 ArbCG liegt deshalb insoweit nicht vor.

Soweit die Beklagte weiterhin Urteile anderer Landesarbeitsgerichte anführt, die sich mit der Berechtigung einer fristlosen Entlassung befassen, ist dies für die Zulässigkeit der Revision aus den vorerwähnten Gründen unbeachtlich.

Die von der Revision angeführte Entscheidung des LAG Frankfurt/Main vom 10.3.1953 - IV LA 427/52 - (Betrieb 1953 S. 255) kann zur Begründung einer Divergenz schon deshalb nicht dienen, weil über die fristlose Entlassung eines kaufmännischen Angestellten entschieden wird, während es sich vorliegend um die ordentliche Kündigung eines Kraftfahrers handelt, mithin also verschiedene Tatbestände vorliegen und auch verschiedene Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangen.

Auf das Urteil der 2. Kammer des LAG Düsseldorf vom 11.7.1952 - 2 Sa 180/52 - (Betrieb 1952 S. 47) kann die Beklagte sich schon deshalb nicht berufen, weil nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbCG die Revision nur zulässig ist, wenn das angefochtene Urteil von dem Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Es gerügt also nicht,

- 4 -



- 4 -

dass das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des gleichen Landesarbeitsgerichts abweicht. Dies gilt auch dann, wenn das Urteil von einer anderen Kammer des gleichen Landesarbeitsgerichts, selbst wenn diese ihren Sitz an einem anderen Orte hat, erlassen worden ist (vgl. Beschluss des BAG vom 2.6.1954 - 2 AZR 170/54 -).

Eine Abweichung des Urteils des LAG Hannover vom 5.12.1951 - Sa 693/51 - (BB, 1952 S. 115) liegt nicht vor; denn dieses Urteil befasst sich mit der hier nicht interessierenden Rechtsfrage, ob einem Arbeiter während einer Krankheit von erheblicher Dauer ein Lohnanspruch zusteht. Dasselbe trifft für das von der Beklagten zitierte Urteil des LAG Hamm vom 25.7.1951 - 3 Sa 208/51 - (Betrieb 1951, S. 800) zu, das den Fall der Gehaltszahlung bei einer Schwangerschaft betrifft. Auch die Rechtsausführungen der angeführten Entscheidung des LAG Hannover vom 23.3.1948 - Sa 300/47 - (WAR 1948 S. 78) lassen einen Widerspruch zu dem tragenden Rechtsgedanken des angefochtenen Urteils nicht erkennen.

Die endlich angeführte Entscheidung des Arbeitsgerichts - nicht, wie in der Revisionsbegründung angegeben ist, des Landesarbeitsgerichts - Heidelberg vom 7.9.1951 - I Ca 419/51 - (BB 1951, S. 954) kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, da nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG hierfür nur das Urteil eines Landesarbeitsgerichts in Betracht kommt.

Danach musste die Revision nach § 74 Abs.3 ArbGG als unzulässig verworfen werden.

Die in § 74 Abs.3 Satz 4 ArbGG bestimmte Frist von zwei Monaten muss im vorliegenden Falle als gewahrt angesehen werden. Diese Frist kann erst dann zu laufen beginnen, wenn das Bundesarbeitsgericht in der Lage gewesen ist, die Frage der Divergenz zu prüfen. Da das Bundes-

- 5 -



- 5 -

arbeitsgericht erst im April 1954 mit einigen Richtern besetzt worden ist, war es bei der Fülle der eingegangenen Revisionen in der vorliegenden Sache nicht in der Lage, die Frage des Abweichens früher zu prüfen (vgl. Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 22.6.1954 - 2 AZR 42/54 -).

gez. Denecke

Dr. Simons

Dr. König.

